

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE

POPPELSDORFER ALLEE 114 · 53115 BONN

Finanzgericht Köln  
2. Senat  
- 2 K 2241/09 -  
Appellhofplatz  
50667 Köln

PROF. DR. HEINZ MEILICKE bis 1997  
Rechtsanwalt · Steuerberater

DR. WIENAND MEILICKE  
Licencié en droit français, LL.M. taxation (N.Y.U.)  
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

DR. JÜRGEN HOFFMANN  
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Steuerrecht · vBP  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

DR. THOMAS HEIDEL  
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

HERBERT KRUMSCHEID  
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Versicherungsrecht

DR. IRINI AHOUZARIDI  
Rechtsanwältin · Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Δικηγόρος Απελου Παύου · auch beim Areopag (Athen)

DR. WOLFGANG WALCHNER  
Rechtsanwalt · Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

DR. STEFANIE DECKERS  
D.E.S.S. (Université de Bourgogne) · Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

DR. DANIEL LOCHNER  
Rechtsanwalt

DR. GERD KRÄMER  
Rechtsanwalt

DR. DIETER E. RABBACK  
Rechtsanwalt · Fachanwalt für Steuerrecht · Steuerberater

JAN KLEINERTZ  
Rechtsanwalt

SASCHA BOROWSKI  
Rechtsanwalt

MATTHIAS SCHATZ  
LL.M. (Harvard) · Rechtsanwalt

11. Juli 2011

00726-10/wm/sb-dj/sb  
00000BQY.DOC

Telefon: (0228) 72 543 - 11/12

Telefax: (0228) 72 543 - 10

wmeilicke@meilicke-hoffmann.de

**In dem Rechtsstreit**

**Dr. Wienand Meilicke u.a.**

**./.**

**Finanzamt Bonn-Innenstadt**

**wegen: Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer**

**- 2 K 2241/02 -**

nehmen wir zu dem Fortgang des Verfahrens nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 30. Juni 2011 Rs. C-262/09 wie folgt Stellung:

Nach Rn. 54, 58 und 59 des EuGH-Urteils können die Anteilseigner ihre Ansprüche auf Körperschaftsteuergutschrift

- **entweder** durch Vorlage einer Körperschaftsteuerbescheinigung im Sinne des nationalen Rechts
- **oder** durch Belege erreichen, die es erlauben, eindeutig und genau zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuergutschrift vorliegen.

Nach unserem Verständnis sind die dem Finanzgericht vorgelegten Körperschaftsteuerbescheinigungen der niederländischen bzw. dänischen Kreditinstitute Körperschaftsteuerbescheinigungen im Sinne des nationalen Rechts, die den Anforderungen von Rn. 58 und 59 des EuGH-Urteils genügen.

Soweit die vorgelegten Körperschaftsteuerbescheinigungen keine Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals i.S.v. § 30 KStG a.F. enthalten, ist auf Rn. 42 des EuGH-Urteils hinzuweisen, wonach die Anforderungen an eine Körperschaftsteuerbescheinigung über ausländische Dividenden nicht über das hinausgehen dürfen, was zur Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels erforderlich ist. Diese Ausführungen des Gerichtshofs gehen zurück auf die Ausführungen der Kommission in ihrer Stellungnahme vom 27. November 2009 an den Gerichtshof, Rn. 93-97. Eine Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals dänischer und niederländischer Gesellschaften nach den Regeln des § 30 KStG ist jedoch nicht erforderlich, um die Richtigkeit der durch dänische und niederländische Kreditinstitute gemachten Angaben zu überprüfen, dass die Dividenden mit der in den Bescheinigungen genannten Körperschaftsteuer vorbelastet sind.

Der Klage ist darum vollumfänglich stattzugeben.

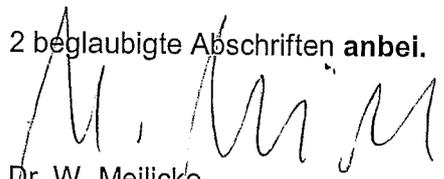
**Hilfsweise** bitten wir das Finanzgericht, uns anzugeben, von welchem Aussteller innerhalb welcher Frist welche Belege vorzulegen sind, damit die deutschen Steuerbehörden eindeutig und genau genug überprüfen können, ob die Voraussetzungen für die Inan-

spruchnahme der Körperschaftsteuergutschrift vorliegen. Dass dies die Aufgabe des vorliegenden Gerichts ist, ergibt sich aus Rn. 59 des EuGH-Urteils.

Dabei bitten wir ebenfalls zu präzisieren, inwieweit das Finanzgericht die Vorlage von Belegen über die Anrechnung indirekter Körperschaftsteuer aus Tochtergesellschaften der dänischen und niederländischen Gesellschaften für erforderlich hält. Die diesbezüglich beiläufig in Vorlagefrage 2 gestellte Anfrage des Finanzgerichts Köln hat der Europäische Gerichtshof in Rn. 31 seines Urteils dahingehend beantwortet, dass in Fällen, in denen im Inland eine indirekte Körperschaftsteuervorbelastung nicht berücksichtigt werden kann - was von dem nationalen Gericht zu prüfen ist -, eine solche Berücksichtigung auch nicht bei Dividenden vorzunehmen ist, die von gebietsfremden Gesellschaften an Gebietsansässige ausgeschüttet werden. Vor dem EuGH hat die deutsche Finanzverwaltung bestritten, dass im Inland von Tochtergesellschaften der ausschüttenden Gesellschaft gezahlte deutsche Körperschaftsteuer zu einer Körperschaftsteuergutschrift zugunsten des Anteilseigners der Muttergesellschaft führt. Die Rechtslage unter dem deutschen körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren ist jedoch von der deutschen Finanzverwaltung dem Europäischen Gerichtshof unzutreffend geschildert worden. Mangels Darlegung der deutschen Rechtslage durch den vorlegenden Senat des Finanzgericht Köln hat der Europäische Gerichtshof die Frage nicht verbindlich entschieden, sondern dem Finanzgericht aufgegeben, die deutsche Rechtslage selbst zu analysieren und dann entsprechend auf die ausländische Rechtslage anzuwenden. Es dürfte jedoch nicht ernstlich zweifelhaft sein, dass nach dem deutschen körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren von inländischen Tochtergesellschaften und anderen inländischen Beteiligungen gezahlte Körperschaftsteuer über die Kette der Ausschüttungen die Körperschaftsteuergutschrift bis zum letzten indirekten Anteilseigner durchgereicht wurde. Insoweit würde wir um Präzisierung der Belege bitten, welche der Senat für erforderlich hält, wenn die vorgelegten Körperschaftsteuerbescheinigungen durch niederländische und dänische Kreditinstitute nicht als ausreichend erachtet werden, sondern Belege über von Tochtergesellschaften der ausschüttenden dänischen und niederländischen Körperschaften gezahlte Steuern und Dividenden für erforderlich gehalten werden.

Wir regen an, diese Frage in einem Erörterungstermin einer Klärung anzunähern. Solange das vorliegende Gericht sich nicht entscheidet, welche Steuern gedanklich anrechenbar sind, kann der Steuerpflichtige auch keine Nachweise besorgen. Es kann jedenfalls nicht richtig sein, dass dem Steuerpflichtigen zugemutet wird, für jede ausschüttende Auslandsgesellschaft und deren tausende von Tochtergesellschaften auf Verdacht Belege und Nachweise über anrechenbare Steuern zu besorgen, wenn den Steuerpflichtigen erst nachträglich mitgeteilt werden soll, worauf es materiellrechtlich ankommt.

2 beglaubigte Abschriften **anbei**.

  
Dr. W. Meilicke  
- Rechtsanwalt -